

Verantwortungen eines Arbeitgebers

Seit Anfang des Jahres ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft. In dieser Betriebs-

sicherheitsverordnung finden sich staatliche Regelungen für das Benutzen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftiger Anlagen und zum betrieblichen Explosionsschutz wieder.

Damit stützt sie sich auf das Arbeitsschutzgesetz und auf das Gerätesicherheitsgesetz. Auch bisher war ein Unternehmen aufgefordert, seinen betrieblichen und sicherheitstechnischen Standard ständig an den bestehenden Vorschriften zu messen und Maßnahmen zu ergreifen. Die BetrSichV führt die bestehenden Regelungen zusammen und schreibt diesen bekannten Ansatz auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes fort.

In diesem Sinne kommen auf die Betriebe keine wesentlichen neuen Anforderungen zu. Das Ziel der neuen Regelung, ist es ein deregulierendes, geordnetes und einheitliches Anlagensicherheitsrecht zu schaffen, das eine weitere Fortentwicklung des bestehenden Sicherheitsniveaus unterstützen soll.

EU weit einheitlich

Die Betriebssicherheitsverordnung soll oben genanntes Ziel durch die Elemente einer einheitlichen Gefährdungsbeurteilung für Arbeitsmittel (wie in § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vorgegeben), der sicherheitstechnischen Bewertung für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, der vorgegebenen Schutzmaßnahmen und Prüfungen sowie der Mindestanforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln - soweit sie nicht schon europäisch oder spezialgesetzlich geregelt sind - in staatliches Recht umsetzen.

Die Betriebssicherheitsverordnung gilt grundsätzlich für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte während der Arbeit. Ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung reicht somit vom Bleistiftspitzer über Krane und Arbeitsbühnen bis zur komplexen Fertigungsanlage.

Die wesentlichsten Pflichten der Arbeitgeber, die sich aus der Betriebssicherheitsverordnung ergeben, sind:

- **Die Gefährdungsbeurteilung** nach § 5 ArbSchG unter Berücksichtigung BetrSichV, der § 16 Gefahrstoffverord-

Welche Auswirkungen hat die Betriebssicherheitsverordnung auf die Betriebe? Dieser Frage geht Harald Diemer vom Ingenieurbüro für Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin nach.

nung (Ermittlungspflicht) und der allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG (§ 3 Abs. 1 und 2 BetrSichV). Bei der Gefährdungsbeurteilung sind zusätzlich Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander, mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 BetrSichV).

- **Unterrichtung und Unterweisung** (§ 12 ArbSchG konkretisiert) der Beschäftigten (§ 9 BetrSichV).
- **Nur Arbeitsmittel bereitstellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen** geeignet und sicher sind sowie über deren gesamte Benutzungsdauer die Gefährdung so gering wie möglich halten (Gefährdungsbeurteilung, Stand der Technik) (§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs. 1 und 5 BetrSichV).
- **Bei der Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln** auch ergonomische Zusammenhänge berücksichtigen, dies gilt insbesondere für die Körperhaltung (§ 4 Abs. 4 BetrSichV).
- **Ermitteln und Festlegen der notwendigen Voraussetzungen**, die Personen für die Prüfung oder Erprobung der jeweiligen Arbeitsmittel erfüllen müssen (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).
- **Ermittlung von Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen** bei Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können (§ 3 Abs. 3 und § 10 Abs. 2 BetrSichV).
- **Veranlassung der Prüfung von Arbeitsmitteln durch befähigte Personen**
 - a) vor der Inbetriebnahme, bei Arbeitsmitteln deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt
 - b) nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort (§ 10 Abs. 1 BetrSichV)
 - c) wiederkehrend bei Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können
 - d) bei außergewöhnlichen Ereignissen - außerordentliche Überprüfung (§ 10 Abs. 2 BetrSichV)
 - e) nach Instandsetzungsarbeiten (§ 10 Abs. 1 bis 3 BetrSichV)
- **Aufbewahrung der Prüfergebnisse.** Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden (§ 11 BetrSichV)
Der aktuelle Prüfnachweis muss beim Einsatz des Arbeitsmittels außerhalb des Unternehmens mitgeführt sein (§ 10 Abs. 1 und 2 sowie § 11 BetrSichV).